Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir benachrichtigt werden/ was massen bey Versteurung der Kauffmanschaffts-Waaren/ so anderwerts her in Unseren Städten hereingekommen/ sich einige Einwohner und Kauff-Leute dermassen nachläßig und seumig bezeigen/ daß Unsere Steur-Einnehmer öffters in Acht und mehr Tagen ... keine Richtigkeit erhalten können ... : Gegeben auff Unser Vestung Schwerin den 27. Novembr. 1708.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1708?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880572957

Abstract: Verordnung betreffend die Versteuerung von Waren

Von GOTTES Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr.

DEmnach Wir benachrichtet werden / was massen bey Versteurung der Kauffmanschaffts-Waaren/ so anderwerts her in Unseren Städten hereingekommen / sich einige Einwohner und Kauff-Leute dermassen nachläßig und seümig bezeigen/ daß Unsere Steur-Einnehmer öffters in Acht und mehr Tagen / wo sie nicht die Auffseher stets dahinten haben/ keine Richtigkeit erhalten können ; Und Wir dann solchem Unwesen Unsers darunter versirenden Interesse halber/ nachzusehen/nicht gemeinet seyn/ besondern gäntzlich abgeschaffet und eingestellet wissen wollen/ So befehlen Wir hiemit allen und jeden/ Sie haben Nahmen wie Sie wollen/ insonderheit denen in Unseren Städten trafiqvirenden Kauff-Leuten gnädigst und ernstlich/ daß Sie innerhalb Drey Tagen pro omni und auff daß längste gesetzet/ ihre erhaltene Steurbahre Waaren auff die Consumptions-Steur-Stuben/ vermöge Unser publicirten Consumptions- und Steur-Ordnung/ gebührlich angeben und richtigkeit beschaffen/ oder gewärtig seyn sollen/ daß ihre Waaren vor confiscable erkandt/ und der Ubertreter nach befindenden umbständen mit arbitrairer Straffe angesehen werden solle.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermänniglichen Wissenschafft gelangen/ und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge/ So haben Wir selbige zum öffentlichen Druck bringen/ und an die Steur-Stuben jedes Ohrtes affigiren lassen. Wobey Unsere Steur-Gerichte einmahl vor allemahl hiedurch zugleich befehliget werden/ genaue Achtung darauff zu haben/ und gegen die Verbrecher mit obangedeüteter Straffe ohnnachläßig zu verfahren.

Das meinen Wir ernstlich/ und hat sich einjeder für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen und darnach gehorsamlich zu achten. Uhrkündlich unter Unserm Fürstlichem Handzeichen und Insiegel; Gegeben auff Unser Vestung Schwerin den 27. Novembr. Anno 1708.

Friedrich Wilhelm.

L.S.